

Sitzung vom 29. April 2015

399. Anfrage (Horrende Rechnungen des Kantonalen Eichmeisters)

Kantonsrat Peter Preisig, Hinwil, hat am 9. Februar 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Wegen der vielen Rückmeldungen des betroffenen Gewerbes, muss ich gegenüber dem kantonalen Eichmeister einen starken Unmut feststellen. Die Unternehmen fühlen sich der Monopolstellung der Eichmeister ausgeliefert. Deshalb stelle ich noch einige Fragen zu diesen horrenden Rechnungen.

1. Wie viel müssen die Eichmeister in Summe in Franken dem Kanton Zürich im Jahr abliefern? Was ist der totale Betrag in Franken aller Eichämter?
2. Wie gross ist die Ermächtigung der Eichmeister, zusätzliche Kosten neben den bundesrechtlichen Gebühren zu erheben (bitte in Franken)?
3. Darf der Eichmeister an Orten wie der Markt am Bürkliplatz, der Markt in Oerlikon oder im Glattcenter jedem Unternehmen die volle Wegpauschale verrechnen? Dies führt zu den über 500 Franken pro Stunde.
4. Im Messgesetz Art. 19 Punkt 3 steht: Er beachtet dabei das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip! Wie ist die Haltung des Regierungsrats zu dem Kostendeckungsprinzip, müssen nicht alle Kosten enthalten sein?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Preisig, Hinwil, wird wie folgt beantwortet:

Die rechtlichen Grundlagen für die von den kantonalen Fachstellen im Messwesen (Eichämtern) im Rahmen des Vollzugs des gesetzlichen Messwesens erhobenen Gebühren bilden – wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 11/2015 betreffend Horrende Rechnungen des kantonalen Eichmeisters ausgeführt – das Messgesetz vom 17. Juni 2011 (MessG; SR 941.20) und die Verordnung über die Eichgebühren vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung; SR 941.298.1).

Zu Frage 1:

Der von den drei Eichämtern gestützt auf Art. 8 der Eichgebührenverordnung an den Kanton abgelieferte Gebührenanteil für das Jahr 2014 betrug Fr. 46 440.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 3 der Eichgebührenverordnung werden die Gebühren für die Eichung und Kontrolle von Messmitteln je Stück oder nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz sowie die Stückansätze sind im Anhang zur Eichgebührenverordnung festgelegt. Als zusätzlicher Bestandteil der Eich- und Kontrollgebühr, die nur die eigentliche Eichfähigkeit abdeckt, werden von den Eichämtern die Auslagen (u. a. für Weg, Reisezeit sowie Transport der nötigen Mess- und Hilfsmittel) einheitlich mittels Pauschalansätzen verrechnet (Art. 6 Eichgebührenverordnung). Die Auslagen werden in den Rechnungen an die Messmittelverwender gesondert ausgewiesen.

Zu Fragen 3 und 4:

Pauschal errechnete Ansätze für Auslagen umfassen begrifflich die Rundung bzw. Verallgemeinerung der entstehenden Kosten. Als Grundlage dienen der bundesrechtlich festgelegte Stundenansatz und eine ortsübliche Km-Entschädigung, wodurch auch das Kostendeckungsprinzip gewahrt ist. Die Auslagen werden sowohl bei Messmittelverwendern in weiter entfernten Örtlichkeiten als auch auf Märkten erhoben, wo die geprüften Messmittel nahe beieinanderliegen. Es steht den Messmittelverwenderinnen und -verwendern im Übrigen frei, ihre Messmittel nach Voranmeldung ins Lokal des Eichamtes zu bringen und dort spesenfrei prüfen zu lassen, sodass nur die Eichgebühr anfällt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi